Handwerkskammer Rheinhessen

# Kostenvoranschlag (§ 649 BGB)

Ein Kostenvoranschlag ist eine fachmännische Berechnung von voraussichtlichen Kosten durch einen Auftragnehmer, der einen Vertrag abschließen möchte. Der Auftragnehmer gibt also gegenüber dem Kunden an, wie hoch die voraussichtlichen Kosten der von ihm gewünschten Leistungen sind. Ein Kostenvoranschlag dient dem Kunden dazu, sich eine Vorstellung zu verschaffen, was ihm ein bestimmter Auftrag kosten würde.

## I. Unterschied zum Angebot

Der Kostenvoranschlag ist von einem rechtsverbindlichen Angebot zu unterscheiden. Bei einem Angebot, das uneingeschränkt angenommen wird, ist der genannte Preis für die beschriebene Leistung schon verbindlich vereinbart. Der Auftragnehmer darf hiervon nachträglich nicht mehr abweichen oder den Leistungsumfang zur Kostendeckung reduzieren. Hingegen kann der Auftragnehmer bei einem Kostenvoranschlag die vorher vereinbarte Summe überschreiten.

## II. Vergütung des Kostenvoranschlags

Ein Kostenvoranschlag ist in der Regel nicht zu vergüten. Etwa eine AGB-Klausel, welche dem Kunden zur Vergütung des Kostenvoranschlags verpflichtet, ist unwirksam. Nur wenn die Vergütung des Kostenvoranschlags ausdrücklich vereinbart wurde, kann der Auftragnehmer diese in Rechnung stellen. Zu Beweiszwecken wird empfohlen, auch eine solche ausdrückliche Vereinbarung schriftlich oder in Textform abzuschließen.

## III. Überschreitung der Gesamtsumme

Soweit ein Kostenvoranschlag überschritten wird, ist danach zu differenzieren, ob es sich um eine wesentliche oder um eine unwesentliche Überschreitung der im Kostenvoranschlag genannte Gesamtsumme handelt. Ob eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtsumme wesentlich ist, muss im Einzelfall festgestellt werden. Eine allgemein gültige Prozentzahl gibt es nicht. Als Orientierung für eine nur unwesentliche Überschreitung nennen die Kommentierungen Abweichungen von 10 bis 20 %, in ganz besonderen Ausnahmefällen 25 %.

## IV. Überschreitung des Kostenvoranschlags

- **Unwesentliche Überschreitung**
  Der Kunde soll eine unwesentliche Überschreitung (grundsätzlich unter 20 %) des Kostenvoranschlags grundsätzlich akzeptieren.

- **Wesentliche Überschreitung**
  Eine wesentliche Überschreitung (über 20 %) des Kostenvoranschlags löst für den Auftragnehmer zwei äußert wichtige Pflichten aus:

1. Der Auftragnehmer hat dem Kunden unverzüglich mittzuteilen, dass eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtsumme zu erwarten ist.

2. Der Auftragnehmer muss dem Kunden möglicherweise den entstandenen Schaden ersetzen, wenn er den Kostenanschlag schuldhaft zu niedrig erstellt hat, er seine Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung einer zu erwartenden Kostenüberschreitung verletzt hat oder die Mehrkosten vermeidbar gewesen wären.

## V. Zahlungsanspruch bei wesentlicher Überschreitung

Eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags kann sich auf den Zahlungsanspruch des Auftragnehmers auswirken, weil dem Kunden in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht. Der Umfang des Zahlungsanspruchs richtet sich danach, ob der Kunde das Kündigungsrecht geltend macht.

- Übt der Kunde sein außerordentliches Kündigungsrecht aus, kann der Auftragnehmer nun noch den Teil der Vergütung verlangen, den der bereits geleisteten Arbeit entspricht.
- Andernfalls kann der Auftragnehmer die tatsächlich anfallende Vergütung verlangen.

## VI. Verletzung der Anzeigepflicht

Der Kunde kann gegebenfalls Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, wenn dieser schuldhaft die Anzeigepflicht verletzte und dem Kunden dadurch finanzielle Schaden entstanden.
Die Anzeigepflicht ist nicht verletzt, wenn der Kunde selbst positive Kenntnis von der wesentlichen Überschreitung des Kostenvoranschlags hat.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.